

Stand 2.10.1996

Richtlinien zur Durchführung der Frauenfußballmeisterschaft in Niederösterreich

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die beim NÖFV gemeldeten Frauenfußballmannschaften werden in Leistungsstufen (Bundesliga, 2. Liga Ost und NÖ-Frauenliga) eingeteilt. Für diese Bewerbe sind die Richtlinien zur Durchführung eines gesamtösterreichischen Frauenfußball-Bewerbes (Frauenfußballiga) maßgebend.

§ 2 Spielberechtigung

Spielberechtigt für einen Verein sind alle Spielerinnen, die einen gültigen Spielerpaß besitzen. Auch für Spielerinnen gilt das Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler. Nachwuchsspielerinnen müssen in Kampfmannschaften einen ärztlichen Kontrollvermerk "für Kampfmannschaften geeignet" im Spielerpaß vorweisen.

§ 3 Gruppenleiter

a) Den NÖFV-Vereinen steht ein Gruppenleiter vor. Er legt im Einvernehmen mit den Mannschaftsbetreuern der einzelnen Frauenfußballmannschaften die Paarungen, Termine und Ersatztermine fest.

Sollten aus besonderen Gründen Meisterschaftsspiele nicht ausgetragen werden können, so haben die Heimmannschaften nach erfolgter Absage dies sowie den neuen Termin dem zuständigen Gruppenleiter binnen drei Tagen bekanntzugeben. Sollte ein gegenseitiges Einvernehmen nicht erreicht werden, ist der Gruppenleiter berechtigt, einen Ersatztermin (Zwangstermin) festzulegen.

Die Meisterschaftsspiele sind vom Gruppenleiter so anzusetzen, daß bis zu dem vom Referenten für Frauenfußball bestimmten Termin der Meister feststeht.

b) Meisterschaftsspiele können nur durch den nominierten Schiedsrichter oder durch einen absageberechtigten Funktionär des NÖFV abgesagt werden.

Der Heimverein ist für die Verständigung des Schiedsrichterteams und des Gegners verantwortlich.

c) Spielverlegungen bzw. Terminänderungen müssen dem Verband unbedingt rechtzeitig (10 Tage vor dem Spiel) mitgeteilt werden.

§ 4 Wettspielleitung

Die Besetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch den Schiedsrichterausschuß des NÖFV aufgrund der Terminpläne für die betreffende Liga (Bundesliga, 2. Liga Ost und NÖ-Frauenliga) und wird wöchentlich im "NÖ-Sport" verlautbart. Die Vergütung der Schiedsrichter richtet sich nach den vom Vorstand beschlossenen Gebühren- und Fahrtspesensätzen (siehe Anhang: "Abgaben, Entschädigungen und Drucksortenpreise").

§ 5 Spieldauer

Die Spielzeit für Frauenfußballspiele beträgt 2 x 40 Minuten, für Mädchenmannschaften (bis 14 Jahre) 2 x 25 Minuten.

NÖ-Frauenliga 2 x 35 Minuten.

§ 6 Spielberechtigung

In der Bundesliga dürfen während der gesamten Spielzeit 3 Spielerinnen gewechselt werden, in der 2. Liga Ost ist dies mit 3 Feldspielerinnen und der Torfrau begrenzt. Ein Rücktausch ist nicht gestattet. In der NÖ-Frauenliga dürfen 5 Spielerinnen mit Hin- und Rücktausch gewechselt werden.

§ 7 Strafwesen

a) Sämtliche Vergehen von Spielerinnen und Vereinen werden vom Strafausschuß des NÖFV behandelt und abgeurteilt. Das Spielblankett und ein schriftlicher Bericht sind vom Schiedsrichter an den NÖFV zu senden.

b) Die Verwendung der "Blauen Karte" (Zeitausschluß) ist bei Frauenfußballspielen nicht erlaubt.

§ 8 Beglaubigung

Die Beglaubigung der Bundesliga erfolgt durch den ÖFB, jene der 2. Liga Ost durch den WFV, NÖ-Frauenliga durch den Beglaubigungsausschuß des NÖFV. Gegen Beglaubigungen steht den Vereinen das Protestrecht an die zuständigen Instanzen zu.

§ 9 Unvorhergesehene Fälle

In allen, in den Durchführungsbestimmungen nicht vorhergesehenen Fällen, entscheidet der ÖFB (1. und 2. Division) bzw. die Instanzen des NÖFV (NÖN-Teamsport-Zens-Frauenliga).

Richtlinien für den Frauenfußball

1. Für Frauenfußballspiele gelten die vom ÖFB beschlossenen "Richtlinien für die Austragung von Frauen-Fußballspielen".
2. Frauenfußballmannschaften sollen als Sektion eines nÖ. Verbandsvereines gemeldet sein.
3. Die Interessen des Frauenfußballs im NÖFV vertritt ein Referent, der seine Tätigkeit im Rahmen des Vorstandes ausübt.
4. Freundschafts- und Turnierspiele müssen dem Verband gemeldet und ein Schiedsrichter angefordert werden.
5. Meisterschaften und Landesauswahlspiele dürfen nur im Einvernehmen mit dem Referenten für Frauenfußball und nach Bewilligung durch den Vorstand durchgeführt werden.
6. Frauenfußballmannschaften müssen beim Verband nach den geltenden Bestimmungen versichert werden.
7. Jede Frauenfußballmannschaft soll einen weiblichen Betreuer haben.
8. Frauenfußballspiele gegen ausländische Mannschaften (im In- oder Ausland) sind unbedingt mit einem, beim NÖFV erhältlichen Formular anzumelden und müssen genehmigt werden. Das Ansuchen ist mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin zu stellen.
9. Für die Durchführung von Hallenfußballspielen gelten die "Spielregeln für den Hallenfußball des ÖFB" und die "Richtlinien zur Durchführung von Hallenfußballspielen" des NÖFV sinngemäß.